

PSYCHIATRIE FÖRDERVEREIN TRIER e. V. (PFT)

SATZUNG

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beitragspflicht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 10 Vorsitz, Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 11 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Protokolle

§ 13 Finanzierung

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins, Vermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein heißt „Psychiatrie Förderverein Trier e. V.“ und hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 14 VR 3053 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Integration chronisch psychisch Kranker in die soziale Gemeinschaft. In konstruktiver Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen der sozialen und psychiatrischen Hilfe soll das Interesse und die Aufmerksamkeit unserer Mitbürger auf die Nöte und Schwierigkeiten im Alltag der chronisch psychisch Kranken gelenkt werden. Die Aktivitäten des Vereins wollen dazu beitragen, bestehende Vorurteile und Ängste der Bevölkerung abzubauen den Umgang mit dem psychisch Kranken zu erleichtern sowie die Reintegration der Betroffenen in soziale Strukturen und ihre Lebensqualität zu verbessern. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden vom Verein vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen geplant und organisiert, insbesondere:

- a. regelmäßige Informationsveranstaltungen und Vorträge
- b. Filmbeiträge mit anschließenden Diskussionen
- c. Ausstellungen von Kunst- und Ergotherapiearbeiten
- d. Förderung von Wohnungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- e. Unterstützung der Belange von Angehörigen der Betroffenen
- f. Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Als Mitglieder kommen nur natürliche Personen in Betracht.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Er wird i. R. per Einzugsverfahren erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor,
 1. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist,
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder den Vereinszweck,
 3. wenn das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer besteht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entnahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, über die jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Wahl des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen, Anträge von Mitgliedern, Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt, in der Regel im I. und III. Quartal; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die vorgesehene Tagesordnung wird beigefügt.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung (2) ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes und gegebenenfalls einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Über Satzungsänderungen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 10 Vorsitz, Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, dass mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese die endgültige Tagesordnung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur nächsten Versammlung zugestellt wird.

§ 11 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird für 4 Jahre gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung von ihr gemäß § 9 Abs. 2 gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Ersatzwahl statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter drei, können im Innenverhältnis keine gültigen Vorstandsbeschlüsse mehr gefasst werden. In diesem Falle ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Protokolle

- (1) Über die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle geführt.
- (2) a) Protokolle der Mitgliederversammlung sind zusätzlich von einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.
b) Protokolle über Vorstandssitzungen werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden unterschrieben.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung für die Durchsetzung der Vereinsziele bestreitet der Verein aus Beiträgen, Spenden, Mitteln der öffentlichen Hand sowie sonstigen Zuwendungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins; Vermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB für den Fall, dass der Mitgliederbestand die Zahl drei unterschreitet.
- (2) Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung beschließt; dazu muss die 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich für die Auflösung des Vereins aussprechen.
- (3) In den Fällen von (1) und (2) soll das Vereinsvermögen nach Auflösung gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.